

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

185/12

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 4, Abteilung 4.3

Bearbeitet von:  
Dufner, Brigitte

Tel. Nr.:  
82-2316

Datum:  
13.12.2012

1. Betreff: Änderung der Feuerwehrsatzung vom 17.03.1995
- 

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	14.01.2013	nicht öffentlich
2. Gemeinderat	28.01.2013	öffentlich

### **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Änderungen in der Feuerwehrsatzung zuzustimmen und diese in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

185/12

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 4, Abteilung 4.3	Bearbeitet von: Dufner, Brigitte	Tel. Nr.: 82-2316	Datum: 13.12.2012
---	-------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Änderung der Feuerwehrsatzung vom 17.03.1995

## Sachverhalt/Begründung:

Durch die Änderung des Feuerwehrgesetzes zum 19.11.2009 stehen einzelne Bestimmungen der Satzung nicht mehr mit dem neuen Feuerwehrgesetz im Einklang, weshalb eine Änderung erforderlich wurde.

In einer Arbeitsgruppe, die sich aus Feuerwehrangehörigen und einem Vertreter der Verwaltung zusammensetzte, wurde der neue Satzungsentwurf erarbeitet und anschließend im Feuerwehrausschuss und in den einzelnen Einsatzabteilungen vorgestellt. Eine Abstimmung mit der Organisationseinheit Recht ist erfolgt.

Wesentliche Änderungen:

### § 1:

- 1) In der neuen Satzung wurde eine Einsatzabteilung hauptamtlicher Kräfte gebildet.
- 2) Die Spielmanns- und Fanfarenzüge waren bisher selbstständige Abteilungen. Derzeit gibt es lediglich noch den Spielmanns- und Fanfarenzug Zell-Weierbach. Dieser wurde in der neuen Satzung der ehrenamtlichen Einsatzabteilung Zell-Weierbach zugeordnet.

### § 2:

Ziff. 3 weggefallen – organisatorische Angelegenheit, wird außerhalb der Satzung geregelt.

### § 3:

- 1) In Ziff. 1a alter Satzung wurde das Mindestalter in der neuen Satzung auf 17 Jahre geändert.
- 2) Die 10jährige Mindestverpflichtung in Ziff. 1d alter Satzung wurde in die neue Satzung nicht übernommen.

### § 5:

Zusätzliche Regelungen in neuer Satzung:

- 1) Ziff. 5g – Verschwiegenheitspflicht
- 2) Ziff. 6 – zusätzliche Übungen und ärztliche Untersuchungen für Atemschutzträger
- 3) Ziff. 7 – Anzeigepflicht bei Wohnungs-/Arbeitsstättenwechsel
- 4) Ziff. 10 – Doppelmitgliedschaft

### § 6:

- 1) Ziff. 1 alte Satzung – die Altersbegrenzung ab 65 Jahre wurde gestrichen
- 2) Ziff. 2 alte Satzung – die Altersbegrenzung ab 50 Jahre wurde gestrichen
- 3) Ziff 4 alte Satzung weggefallen
- 4) Zusätzliche Regelung in Ziff 4 neue Satzung – Aufgaben der Leiter der Altersabteilungen

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

185/12

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 4, Abteilung 4.3

Bearbeitet von:  
Dufner, Brigitte

Tel. Nr.:  
82-2316

Datum:  
13.12.2012

Betreff: Änderung der Feuerwehrsatzung vom 17.03.1995

## § 7:

- 1) In Ziff. 2 alter Satzung wurde das Aufnahmealter von bisher 12 bis 18 Jahre auf 10 bis 17 Jahre geändert.
- 2) Neu aufgenommen wurden die Eignungskriterien Ziff. 2a) bis d) und
- 3) Aufgaben des Jugendfeuerwehrwarts in Ziff. 5

## § 8:

Die Regelungen über die Musiktreibenden Züge sind weggefallen – diese erfolgen künftig in einer Geschäftsordnung.

## § 11:

- 1) Neuregelung über die Stellvertretung des Feuerwehrkommandanten – hauptamtlicher und ehrenamtlicher Stellvertreter – Ziff. 2 neue Satzung
- 2) Neuregelung Ziff. 7a neue Satzung – Ausstellung einer Alarm- und Ausrückeordnung

## § 13:

Neuregelung in Ziff. 1: Bestimmung eines Protokollführers und eines Pressesprechers.

## § 14:

- 1) Ziff 1 alte Satzung: Zugführer der Löschzüge und Vertreter der Spielmanns- und Fanfarenzüge als Mitglieder weggefallen.
- 2) Ziff 2 neue Satzung: Mitglied des Feuerwehrausschusses ist nicht mehr der Leiter der Altersabteilung sondern der Obmann.  
Neu ist außerdem, dass Protokollführer und Pressesprecher dem Feuerwehrausschuss als Mitglieder angehören.

## § 16:

Neuregelung in Ziff. 8 neue Satzung: Wahlrecht bei Mehrfachmitgliedschaft

## § 17:

Regelung über Versicherung ist weggefallen, da es hier eine gesetzliche Regelung im Feuerwehrgesetz (§ 16 Abs. 6) gibt und zusätzlich noch eine Versicherung über den BGV besteht. Es handelt sich um ein Geschäft der lfd. Verwaltung, das keiner Satzungsregelung bedarf.

## § 18:

Ziff. 5 alte Satzung: Neuregelung in § 17 Ziff 5 neue Satzung: Der Rechnungsabschluss ist dem Fachbereichsleiter vorzulegen (bisher Oberbürgermeister)